STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 10

ERSTER ÄNDERUNGSPLAN VOM 9. JUNI 1980
ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
RHEINSTR. FRANZSTR.
U. LANKERNER STR.



Hinweis: das Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Münster

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591281), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DschG).

Aufgrund der nach § 30 in Verbindung mit § 29 GO NW eingetretenen Rechtskraft der Bescchlüsse vom 11.2.1981 und 26.5.1982 wiederholte die Stadtverordnetenversammlung am 22.12.1982 die Anhörungs- und Auflegungsbeschlüsse für die Bebauungspläne SO 1, SO 10, SO 24 und SO 31 für das Gebiet "Am Bonenberg", Rheinstraße, Lankener Straße, westl. der Franzstraße, Bernhard-Otto-Straße, Ackerstraße und Dellenhof und gemäß § 2a (6) BauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.

Bocholt, den 27.12.1982
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die öffentliche Auslegung der o.a. Pläne wurde ernsut durchgeführt, und zwar in der Zeit vom 15.2.1985 bis 14.3.1985

Bocholt, den 15.5.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
(Dormer)
Stadtoberbaurat

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sonstige Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
zwingend
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
O Offene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Bauliefe

BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Post
Kirche
Hallenbad
Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugrundst. für Versorg. Anl.
Elektr. Werk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage
Umformstat
Pumpwerk
Fernheizwerk
Wasserwerk

HINWEISE

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
" geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
" geplant

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinsch. Garagen
HOTEL
Baugebiete f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
Mit Geh.-/ Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen
Zu schützende Bäume

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
eingemessener Baum
Wegführung
Teilungsvorschläge
Böschungen usw
Kanaldeckel
13,69 NN Höhe { Kanaldeckel / Kanalsohle
Hydrant
Straßenleuchte

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
15° Dachneigung in Grad
Tr Traufenhöhe in m
Fh Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Firstrichtung des Hauptbaukörpers
Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.1983 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.04.1983
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN
SO 10 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 3. 06. 1980

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 9. Juni 1980

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S. 2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. 4. 78 und 26. 5. 82 geändert worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 15. Juni 1982

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 24.06.82 bis 26.07.82 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 27.07.1982

Der Stadtdirektor
I.A.
(Dormer)
Stadtoberbaurat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.83 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.04.1983

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 05.08.1983 genehmigt worden.

Münster, den 05.08.1983

Der Regierungspräsident
A.Z.: 35.2.1 - 5202.2 - Bo
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 4.11.83 fortlaufend bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 9.11.83 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 4. 11. 1983

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter